

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



101

Nr. 5, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Mai 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 59* - Bekanntmachung des Gewährleistungsbescheides gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VI.	102
Nr. 60* - Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD). Stand: April 2015.....	103
Nr. 61* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 5. März 2015.	104
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche Anhalts	
Nr. 62 - Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Kirche Anhalts. Vom 29. November 2014. (ABl. S. 27)	106
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 63 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD u. ihrer Diakonie. Vom 22. Oktober 2014. (GVBl. 2015 S. 2)	106
Nr. 64 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 23. Oktober 2014. (GVBl. 2015 S. 2)	107
Nr. 65 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 23. Oktober 2014. (GVBl. 2015 S. 3)	107
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
Nr. 66 - Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen u. Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen u. Kirchenbeamten in der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze. Vom 12. November 2014. (ABl. 2015 S. 23)	108
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 67 - Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz – UmzKG). Vom 16. Dezember 2014. (KABl. S. 143)	108
Nr. 68 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 16. Dezember 2014. (KABl. S. 143)	109

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 69 - Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 26. November 2014. (ABl. 2015 S. 26) 110

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Nr. 70 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 24. November 2014. (KABl. 2015 S. 25) 110
- Nr. 71 - Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 2. Dezember 2014. (KABl. 2015 S. 2) 111
- Nr. 72 - Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke (Kammerbildungsgesetz – KamBG). Vom 2. Dezember 2014. (KABl. 2015 S. 25) 111

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 73 - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 13. Januar 2015. (ABl. S. 22) 114

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 74 - Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG). Vom 20. November 2014. (KABl. S. 335) 117
- Nr. 75 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen. Vom 20. November 2014. (KABl. S. 336) 118
- Nr. 76 - Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 20. November 2014. (KABl. S. 314) 119

D. Mitteilungen aus der Ökumene

- Nr. 77 - Pfingsten 2015. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 120

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung - Leitung der Finanzabteilung 121
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust der Rechte aus der Ordination 122

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 59* - Bekanntmachung des Gewährleistungsbescheides gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VI.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat auf Antrag des Kirchenamtes der EKD am 27. März 2015 die nachstehende Gewährleistungsentscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VI erlassen:

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle

Hannover, den 27. März 2015

Gewährleistungsentscheidung

gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VI

i. V. m. der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 596)

Die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI geforderte Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung ist gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert bei den im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) stehenden

Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit mit dem Tage ihrer Berufung.

Die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI geforderten Versorgungsanwartschaften sind bei den o.g. Pfarrerinnen und Pfarrern auch gewährleistet für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKD zugesichert worden ist. Die anderweitige Beschäftigung wird von der EKD in einer etwaigen Nachversicherung gemäß § 8 SGB VI einbezogen.

Hannover, den 10. April 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

**Nr. 60* - Arbeitsrechtliche Kommission
nach dem Arbeitsrechtsregelungs-
gesetz der Evangelischen Kirche in
Deutschland (ARRG-EKD)¹.
Stand: April 2015**

¹ vom 10.11.1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12.11.2014 (ABl. EKD S. 363)

Gemäß § 9 Absatz 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 14. April 2015 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Dr. Jörg Kruttschnitt zum stellvertretenden Vorsitzenden für das erste Jahr der Amtsperiode gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom **1. April 2015 bis 31. März 2019**:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Petra Husmann-Müller Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Sabine Rulle Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Helge Johr Ev.-ref. Kirche -Landeskirchenamt- Saarstr. 6 26789 Leer	Andrea Radtke Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6 30169 Hannover
b) davon auf Vorschlag des EWDE	
Birgit Adamek Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband	Wilfried Seifert Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband

Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Harriet Désor Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Petra Zwickert Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Dr. Jörg Kruttschnitt Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Magret Knollmann-Ehrlich Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Carolin Frank Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Oliver Märtin Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin

**c) entsandt von der
Gesamtmitarbeitervertretung der EKD**

Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin	Stefanie Goessl Bevollmächtigter des Rates der EKD Charlottenstr. 53/54 10117 Berlin
Marc Lindenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebenstr. 3 10623 Berlin
Karin Treiber Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

**d) entsandt von der
Gesamtmitarbeitervertretung des EWDE e.V.**

Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen	Sebastian Drechsel Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
---	---

Dr. Sigrid Gronbach Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Lutz Wollziefer Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Ina Hilse Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Martin Ertz-Schander Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Dr. Hermann Lührs Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin	Michael Klein Diakonie Deutschland - Ev. Bundesverband Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Gastmitglieder	
Landeskirchenrat Ev.-ref. Kirche	Gesamtausschuss Ev.-ref. Kirche
Martin Mansholt Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6, 26789 Leer	Andreas Purz Am Markt 1 38529 Nordhorn

- Evangelische Kirche in Deutschland -
Geschäftsstelle
der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nr. 61* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (Erhöhung der Entgelte). Vom 5. März 2015.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat in ihrer Sitzung am 5. März 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Entgelterhöhung für die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1c und Anlage 8a zum 1. Januar 2015 bzw. zum 1. Dezember 2015

a) Erhöhung der Tabellenentgelte gemäß § 17 Absatz 1 und Anhang 1 der Anlage 8a

Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Absatz 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 v.H. und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 v. H. erhöht.

Der neue Anhang 1 zu Anlage 8a mit den ab dem 1. Januar 2015 bzw. dem 1. Dezember 2015 gültigen Tabellen ist beigelegt.

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2015 bis 30. November 2015						
EG	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
I	4.111,59 €	4.344,65 €	4.511,10 €	4.799,63 €	5.143,66 €	5.285,15 €
II	5.426,63 €	5.881,63 €	6.281,15 €	6.514,20 €	6.741,67 €	6.969,17 €
III	6.797,18 €	7.196,68 €	7.768,22 €	-	-	-
IV	7.995,68 €	8.567,24 €	-	-	-	-

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Dezember 2015						
EG	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
I	4.189,71 €	4.427,20 €	4.596,81 €	4.890,82 €	5.241,39 €	5.385,57 €
II	5.529,74 €	5.993,38 €	6.400,49 €	6.637,97 €	6.869,76 €	7.101,58 €
III	6.926,33 €	7.333,42 €	7.915,82 €	-	-	-
IV	8.147,60 €	8.730,02 €	-	-	-	-

b) Erhöhung des Rettungsdienstzuschlages

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 8a wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 ersetzt durch:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2015 in Höhe von 24,40 Euro und ab dem 1. Dezember 2015 in Höhe von 24,86 €.“

2. Erhöhung der Bereitschaftsdienstvergütung ab dem 1. März 2015 bzw. ab dem 1. Dezember 2015

§ 11 Absatz 2 der Anlage 8a erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

a) vom 1. März 2015 bis zum 30. November 2015

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	26,50 €	26,50 €	27,50 €	27,50 €	28,50 €	28,50 €
II	31,50 €	31,50 €	32,50 €	32,50 €	33,50 €	33,50 €
III	34,00 €	34,00 €	35,00 €	-	-	-
IV	37,00 €	37,00 €	-	-	-	-

b) ab dem 1. Dezember 2015

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	27,00 €	27,00 €	28,02 €	28,02 €	29,04 €	29,04 €
II	32,10 €	32,10 €	33,12 €	33,12 €	34,14 €	34,14 €
III	34,65 €	34,65 €	35,67 €	-	-	-
IV	37,70 €	37,70 €	-	-	-	-

§ 18 Absatz 1 der Anlage 8a gilt entsprechend.

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 31. August 2016 wirksam werden den allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

Inkrafttreten: 1. März 2015

3. Urlaub

Nach § 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Anlage 8a wird ein neuer Satz als Unterabsatz 4 angefügt:

„§ 28a AVR gilt mit der Maßgabe, dass der Erholungsurlaub für Ärztinnen und Ärzte bereits in den ersten fünf Beschäftigungsjahren 30 Tage beträgt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

4. Erweiterung des Geltungsbereiches der Regelungen für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a

In § 1 c wird ein neuer zweiter Satz eingefügt:

„Zusätzlich fallen in diesen Geltungsbereich auch Ärztinnen und Ärzte, die in anderen Einrichtungen überwiegend ärztlich-kurativ tätig sind.“

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

5. Eingruppierung als Oberärztin/Oberarzt

In der Anmerkung zu § 15c der Anlage 8a wird folgender Satz angefügt:

„Oberärztin/Oberarzt ist auch diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der diese Funktionsbezeichnung aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung trägt und in den autorisierten Publikationen der Einrichtungen als solche/r bezeichnet wird.“

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Andreas Ullrich
Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 62 - Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Kirche Anhalts. Vom 29. November 2014. (ABl. S. 27)

Nachstehend wird die vom Landeskirchenrat beschlossene Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Kirche Anhalts veröffentlicht.

Der Landeskirchenrat ändert auf der Grundlage von § 18 des Kirchengesetzes über die Wahl der Landessynodalen die Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5. Februar 1968 (ABl. 1968 Bd. 2/3, S. 7) wie folgt:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Jeder Gemeindegemeinderat übergibt spätestens 3 Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, der sie an den Leiter des Wahlkonvents weiterleitet."

2. In § 3 werden nach dem Wort "Wahlberechtigten" die Worte "den endgültigen Wahlvorschlag sowie" eingefügt.
3. In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
"Mit den ihm vom Kreiswahlausschuss übergebenen Briefwahlstimmen verfährt der Wahlausschuss entsprechend."

D e s s a u - R o ß l a u, den 29. November 2014

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 63 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter u. Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie. Vom 22. Oktober 2014. (GVBl. 2015 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie vom 11. April 2014 (GVBl S.166) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen

Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl S. 121) in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung, tritt außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft [Artikel 3 § 2 Abs. 2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EKD und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) und Änderung des Kirchenrechtsgesetzes der EKD vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)] und ist befristet bis zum 30. Juni 2017.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 22. Oktober 2014

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Nr. 64 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.
Vom 23. Oktober 2014.
(GVBl. 2015 S. 2)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (§ 108 PfdG.EKD), erhalten eine Zulage von monatlich 1.000,00 Euro. Die Zulage vermindert sich bei Teildienst entsprechend dem Beschäftigungsgrad.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2014

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**Nr. 65 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.
Vom 23. Oktober 2014.
(GVBl. 2015 S. 3)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfar-

rer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91) geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 AG-PfdG.EKD wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, treten abweichend von § 87 Absatz 1 Satz 3 PfdG.EKD zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, das der sich aus Absatz 1 und § 87 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD ergebenden Regelaltersgrenze vorausgeht. In den Fällen der Absätze 4, 5 und 6 ist auf den Zeitpunkt des Endes des Schuljahres abzustellen, das dem Zeitpunkt vorausgeht, in welchem das in den Absätzen 4, 5 und 6 benannte Ereignis fällt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in welches die in Satz 1 und 2 benannten Ereignisse fallen.“

2. § 24 Absatz 4 AG-PfdG.EKD wird wie folgt gefasst:

„(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zum Ende des Monats in den Ruhestand versetzt werden, der sich aus der Tabelle zu § 87 Absatz 2 PfdG.EKD als Ruhestandszeitpunkt ergibt, frühestens jedoch zum Ende des Monats, in welchem sie den Höchstruhegehaltssatz erreichen. In diesem Falle wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2014

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 66 - Bekanntmachung des
Kirchengesetzes zur gemeinsamen
Regelung der Besoldung und Versorgung
der Pfarrerinnen u. Pfarrer sowie
der Kirchenbeamtinnen u. Kirchen-
beamten in der EKD und zur Änderung
dienstrechtlicher Kirchengesetze.
Vom 12. November 2014.
(ABl. 2015 S. 23)**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nr. 12/2014 ist auf Seite 346 das Kirchengesetz zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze vom 12. November 2014 bekannt gemacht worden.

Die Artikel 2, 3 und 4, d.h. die Änderungen für das Disziplinargesetz, das Pfarrdienstgesetz und das Kirchenbeamtenengesetz, treten unmittelbar für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Artikel 1, das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, tritt zunächst noch nicht in Kraft. Hierzu bedarf es eines Zustimmungsgesetz der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

Wolfenbüttel, 14. Januar 2015

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 67 - Kirchengesetz über
Umzugskostenvergütung und
Trennungsgeld (Umzugskostengesetz –
UmzKG).
Vom 16. Dezember 2014.
(KABl. S. 143)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
3. Vikare und Vikarinnen und
4. Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

Es gilt auch für die Hinterbliebenen der berechtigten Personen.

§ 2

Anwendung kirchlichen und staatlichen Rechts

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

§ 3

**Zusätzliche Voraussetzungen für die Zusage
der Umzugskostenvergütung**

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aufgrund der Zuweisung einer Dienstwohnung oder
2. wegen Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch bei einem sonstigen dienstlich veranlassten Umzug zugesagt werden, wenn an dem Umzug ein besonderes landeskirchliches Interesse besteht. Die Umzugskostenvergütung kann außerdem in besonderen Fällen zugesagt werden; bei einem nicht dienstlich veranlassten Umzug kann sie auf die Vergütung angemessener Kosten begrenzt werden.

§ 4

Beförderungsauslagen

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen der berechtigten Person selbst und der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gemäß den Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

§ 5**Kosten für Einlagerungen**

(1) Kosten für Einlagerungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet werden, wenn sie aufgrund von Tatsachen entstehen, die nicht von der berechtigten Person zu vertreten sind. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem Umzug in eine vorläufige Dienstwohnung vor.

(2) Die Lagerungskosten sind von der berechtigten Person rechtzeitig anzuzeigen. Sie sind in den Angeboten der Speditionsunternehmen mit Kosten für Ein- und Auslagerung sowie der monatlichen Lagerungsgebühr aufzuführen.

§ 6**Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten**

Die berechtigte Person, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Ausführungsbestimmungen.

§ 7**Verfahren**

(1) Die Landeskirche kann in ihrem Bereich einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen schließen.

(2) Die berechtigte Person hat dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Kostenerstattung das Angebot einer Spedition vorzulegen. Hat die Landeskirche einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen abgeschlossen, ist dem Antrag auch ein Angebot dieses Unternehmens beizulegen.

(3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen, wenn beide Angebote vorliegen.

§ 8**Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2014

**Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Nr. 68 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 16. Dezember 2014. (KABl. S. 143)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe i erhält die folgende Fassung:
„i) Kirchengesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz- Diakonie – ARR-G-D) vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 60),“
- b) In Buchstabe n wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Buchstabe n wird folgender neuer Buchstabe o angefügt:
„o) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 76), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 198).“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe j werden folgende Buchstaben k und l angefügt:
„k) Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 25. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 204),
l) Verordnung über das Verfahren vor der Schiedsstelle vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 300).“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2014

**Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 69 - Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 26. November 2014. (ABl. 2015 S. 26)

Die Landessynode hat am 26. November 2014 das Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD) beschlossen und das Inkrafttreten für den 1. Januar 2015 bestimmt, soweit nicht der Rat der EKD etwas anderes bestimmt. Der Rat der EKD hat am 12. Dezember 2014 die Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeiter-

vertretungen in der EKD 2013 (MVG-EKD) beschlossen. Mit dieser Verordnung wird das MVG-EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 wird nachstehend¹ bekannt gegeben.

Kassel, den 16. Februar 2015

Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

¹ s. ABl. EKKW 2015 S. 26ff

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 70 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes. Vom 24. November 2014. (KABl. 2015 S. 25)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wie folgt gefasst:
„§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds“
2. Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Versorgungssicherungs-Fonds“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„(1) Für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor oder als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versor-

gungsbeiträge zu leisten. Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. Sie werden in einem Versorgungssicherungs-Fonds bei der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ verwaltet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpassung nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist.“
3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Verminderungsbeträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.
 - b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landeskirche und die Kirchenkreise müssen die Besetzungen der zugehörigen Stellen mit den quartalsweisen Abrechnungen nach Satz 1 abgleichen. Hinweise auf erforderliche Korrekturen der Abrechnungen des laufenden Haushaltsjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet

Schwerin, 24. November 2014

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

**Nr. 71 - Zweites Kirchengesetz zur
Änderung der Verfassung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland.
Vom 2. Dezember 2014.
(KABl. 2015 S. 2)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Verfassungsänderung**

Artikel 120 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „selbstständigen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

**Nr. 72 - Kirchengesetz über die Bildung
der Kammer für Dienste und Werke
(Kammerbildungsgesetz – KamBG).
Vom 2. Dezember 2014.
(KABl. 2015 S. 25)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zusammensetzung**

(1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören nach Artikel 120 Absatz 2 der Verfassung Mitglieder kraft Amtes und berufene Mitglieder an.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und
2. die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereiches bestellten Personen.

(3) Berufene Mitglieder sind

1. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche,
2. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Präpstinne und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren und
3. sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

**§ 2
Amtszeit der zu berufenden Mitglieder**

Die Mitglieder nach § 1 Absatz 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kammer für Dienste und Werke im Amt.

**§ 3
Berufungsverfahren**

(1) Das Berufungsverfahren beginnt sechs Monate vor dem Ende des Berufszeitraumes nach § 2 Satz 1.

(2) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt durch die Hauptbereichskuratorien und die Steuerungsgremien der Hauptbereiche.

(3) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1.

(4) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens verantwortlich.

§ 4**Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1**

(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für

1. den Hauptbereich 1 zwei Mitglieder,
2. den Hauptbereich 2 zwei Mitglieder,
3. den Hauptbereich 3 ein Mitglied,
4. den Hauptbereich 4 drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich 5 drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich 6 ein Mitglied und
7. den Hauptbereich 7 fünf Mitglieder.

Dabei sind für die Hauptbereiche 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.

(2) Berufen werden kann nur, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder in dem jeweiligen Hauptbereich Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger eines Dienstes oder Werkes auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist oder bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVObI. S. 110, 134) in der jeweils geltenden Fassung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Leitungsfunktion innehat. Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger müssen einem Leitungsorgan eines Dienstes oder Werkes stimmberechtigt angehören, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein.

§ 5**Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1**

(1) Berufungsvorschläge können von den Mitgliedern der Hauptbereichskuratoren bzw. der Steuerungsgremien für den jeweiligen Hauptbereich im ersten Monat des Berufungsverfahrens bei der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums eingereicht werden.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums prüft die Berufungsvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschlä-

ge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen, die als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 6 Absatz 1 zu verwenden ist.

§ 6**Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1**

(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches fasst den Berufungsbeschluss spätestens drei Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 7**Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3**

(1) Nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 6 sind die amtierenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1 berechtigt, bis vier Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Das Landeskirchenamt prüft die Berufungsvorschläge, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu je einer Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammen.

(4) Die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 muss je Gruppe mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen.

(5) In die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 kann nur aufgenommen werden, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes eines Dienstes oder Werkes ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Organmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein. Die Vorschlagsliste soll mindestens 12 Bewerberinnen bzw. Bewerber umfas-

sen, darunter mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(6) Über die endgültige Aufnahme von Vorschlägen nach Absatz 1 in die Vorschlagslisten nach Absatz 3 entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Landeskirchenamtes unter dessen Leitung zusammentreten. Die endgültigen Vorschlagslisten sind als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 8 zu verwenden.

§ 8

Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3

(1) Die Kirchenleitung beruft die Kammermitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 unverzüglich nach Zugang der Vorschlagslisten nach § 7 Absatz 6 Satz 2.

(2) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 9

Konstituierende Sitzung

(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer konstituierenden Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Abschluss des Berufungsverfahrens einberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung der Kammer führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorgenommen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft, Nachberufung

(1) Das Amt eines Mitglieds der Kammer kraft Amtes nach § 1 Absatz 2 endet vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.

(2) Das Amt eines berufenen Mitglieds der Kammer nach § 1 Absatz 3 endet vorzeitig durch Verzicht oder die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kammer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in

die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist oder bei Beschluss über die Berufung gefehlt hat. Die Feststellung ist unter Beteiligung des Landeskirchenamtes zu treffen.

(3) Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitglieds ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen (Nachberufung). Der Vorschlag für die Nachberufung eines Mitglieds soll mindestens zwei Namen umfassen. Zuständig für die Nachberufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden von der Kammer aufgestellt. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für die erstmalige Neubildung der Kammer für Dienste und Werke nach diesem Kirchengesetz kann das Landeskirchenamt abweichende Fristen und Termine festlegen.

(2) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der erstmalig nach diesem Kirchengesetz gebildeten Kammer für Dienste und Werke endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode der Ersten Landessynode. § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 110) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2014

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 73 - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 13. Januar 2015. (ABl. S. 22)

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 123) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 30. November 1995 (ABl. S. 199; 1996 S. 95),
2. den am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2004 (ABl. S. 119),
3. den am 7. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2005 (ABl. S. 224),
4. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2008 (ABl. S. 193),
5. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2010 (ABl. S. 231),
6. den am 8. Juni 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2013 (ABl. S. 77),
7. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Speyer, den 13. Januar 2015

- Landeskirchenrat -
Schad
Kirchenpräsident

Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)

Artikel 1 § 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das MVG-Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(Zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst und andere Geistliche und nicht für die Lehrenden an kirchlichen Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Instituten.

§ 3

Sonderregelung für Dienststellenteile

(Zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

Für Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind, gilt § 5 Absatz 2 MVG-EKD entsprechend.

§ 3a

Sonderregelung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

(Zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinde und des Kirchenbezirks nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

§ 4

Wahlordnung

(Zu § 11 Absatz 2 MVG-EKD)

§ 11 Absatz 2 MVG-EKD findet keine Anwendung. Nähere Bestimmungen über die Wahl trifft die von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung.

§ 5

Freistellung

(Zu § 20 MVG-EKD)

(1) § 20 MVG-EKD wird gestrichen.

(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird § 20 MVG-EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.

(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301 –	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
600	1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
601 –	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
1000	2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
mehr	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
als	für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mit-
1000	arbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mit-
	arbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG-EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG-EKD).

(5) Anstelle von je zwei nach Absatz 4 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(6) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 5a

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(Zu § 35 MVG-EKD)

Die Mitarbeitervertretung soll für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken. Zu diesem Zweck beruft sie aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Es wird für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuss gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht. Davon werden 14 Mitglieder von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Das 15. Mitglied wird von der Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Vertretung der Kirchenbeamtenschaft gewählt; wählbar sind in diesem Wahlgang alle nach § 10 MVG-EKD wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 2 MVG-EKD).

(2) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch den noch amtierenden Gesamtausschuss zur Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. – 30. September des Wahljahres stattfinden soll. Zur Wahlversammlung für den ersten Gesamtausschuss nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein.

(3) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einberufen. Zur ersten Vollversammlung nach diesem Gesetz lädt der Landeskirchenrat ein. Ihr gehören alle unter den Geltungsbereich des Gesetzes über das Kirchenbeamtenrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (KBG.Pfalz) vom 18. November 2006 (ABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung fallenden Personen an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anwesend ist.

(4) Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist vor dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie ihre sozialen Belange betreffen anzuhören. Sie ist zu diesem Zweck von der Vertretung der Kirchenbeamtenschaft (Absatz 1 Satz 3) einzuberufen, die die Rechte wahrnimmt. Die Vollversammlung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist befugt, zu den Regelungen nach Satz 1 Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses nach Absatz 1 werden vier seiner Mitglieder von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Der Gesamtausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat über die Freistellung seiner Mitglieder. Stimmt der Landeskirchenrat dem Vorschlag des Gesamtausschusses nicht innerhalb von vier Wochen zu, so kann der Gesamtausschuss die Schlichtungsstelle anrufen.

(6) Der Gesamtausschuss beruft aus seiner Mitte ein Mitglied zum Beauftragten/zur Beauftragten für die Gleichstellung und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Beauftragten/zur stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung, das im Fall der Verhinderung eintritt. Nimmt ein Mann die Beauftragung wahr, so soll eine Frau Stellvertreterin sein und umgekehrt. Der/Die Beauftragte wirkt mit im Beirat für die Gleichstellung.

§ 6a

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz

(Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diako-

nie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Gesamtausschuss gebildet. Der Gesamtausschuss ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. § 6b bleibt unberührt.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.

(3) Der Gesamtausschuss wird von einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegierten der Träger diakonischer Einrichtungen sowie der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft werden in den konstituierenden Sitzungen der Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

bis 150	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 1 Delegierter/Delegierte,
bis 300	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 2 Delegierte,
bis 600	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 3 Delegierte,
bis 1 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 4 Delegierte,
bis 1 500	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 5 Delegierte,
bis 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 6 Delegierte,
über 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 7 Delegierte.

Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz trifft die von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz zu erlassende Wahlordnung.

§ 6b

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz

(Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

Für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das MVG-Pfalz anwenden, wird ein Gesamtausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Diese werden von den

Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach der von der Kirchenregierung gemäß § 4 Satz 2 zu erlassenden Wahlordnung entsprechend.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Landeskirchenrat berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Landeskirchenrat und der Gesamtausschuss einigen.

§ 7a

Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz

(Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer mit fünf Mitgliedern.

(2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Hauptausschuss berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-Pfalz sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen. Abweichend von Satz 2 werden für mitarbei-

tervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die beisitzenden Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen.

(3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Hauptausschuss und die Gesamtausschüsse einigen.

§ 8
Zuständigkeit der Schlichtungsstelle
(Zu § 60 Absatz 1 MVG-EKD)

Die Schlichtungsstelle entscheidet auch über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses.

Artikel 2
§ 1
Übergangsregelung

Die vor dem 1. Januar 2015 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Januar 2015 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

§ 2
(Inkrafttreten, Schlussbestimmungen)

Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 74 - Ausführungsgesetz zum
Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013
(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG).
Vom 20. November 2014.
(KABl. S. 335)**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 gesondert genannten Fälle das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
(zu § 2 Absatz 2)

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b) die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

§ 2
(zu § 5 Absatz 1)

Werden auf Grund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahl-

ordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

§ 3
(zu § 5 Absatz 3)

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne der §§ 35 und 36 MVG-EKD gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG-EKD gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Absatz 4 MVG-EKD entsprechend.

§ 4
(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

§ 5
(zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.

§ 6**(zu § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)**

§ 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

§ 7**(zu §§ 54 und 55)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(5) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 8**(zu § 58 Absatz 5)**

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der

Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

(3) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.

(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

(7) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG-EKD entsprechend.

(8) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Verordnung bestimmt.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG) vom 5. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (KABl. S. 312) außer Kraft.

Bielefeld, 20. November 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Heinz Winterhoff

**Nr. 75 - Drittes Kirchengesetz zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Gemeindegliedschaft in
besonderen Fällen.**

**Vom 20. November 2014.
(KABl. S. 336)**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Auslandsmitgliedschaft

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können auf Grund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.

(4) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufzunehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6) Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.

(7) Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2

entfallen sind oder der Verpflichtung nach Absatz 6 nicht nachgekommen wird. § 6 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.“

2. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2014

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Dr. Kupke

Nr. 76 - Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 20. November 2014. (KABl. S. 314)

Am 20. November 2014 hat die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.“

Der Rat der EKD hat am 12. Dezember 2014 die Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD) beschlossen. Mit dieser Verordnung wird das MVG-EKD in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Nachstehend¹ geben wir das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 bekannt:

Bielefeld, den 4. Dezember 2014

Landeskirchenamt

¹ s. KABl. EKvW 2014 S. 315 ff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 77 - Pfingsten 2015. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben,

zu dieser Jahreszeit erinnern wir uns an die folgenden Worte aus der hebräischen Schrift:

Bittet für den Frieden Jerusalems! Es gehe wohl denen, die dich lieben! Friede sei in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen! Um meiner Brüder und Freunde willen sage ich: Friede sei in dir! (Ps 122,6-8)¹

Und aus dem Neuen Testament:

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. (Apg 2,1)

„Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ lautete das Thema der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Busan, Republik Korea, 30. Oktober – 8. November 2013). Diese ÖRK-Vollversammlung rief uns dazu auf, uns gemeinsam mit allen Menschen guten Willens auf einen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu begeben.

Der Frieden, den die Welt bringen kann, besteht bloß aus leeren Worten, denn sie sagt „Friede! Friede!“, und ist doch nicht Friede“ (Jer 6,14). Kann Gerechtigkeit herrschen, wo kein Friede ist? Kann Friede herrschen, wo keine Gerechtigkeit ist? Allzu oft streben wir nach Gerechtigkeit auf Kosten des Friedens, nach Frieden auf Kosten der Gerechtigkeit. *Shalom* (שָׁלוֹם) ist mehr als nur ein Ausdruck der gegenseitigen Begrüßung. Wenn wir zueinander sagen: „Der Friede des Herrn sei mit dir“, wünschen wir einander damit Zufriedenheit, Vollständigkeit, Ganzheit, Wohlbefinden, Gesundheit, Wohlergehen, Sicherheit, Unversehrtheit, Ruhe, Gedeihen, Perfektheit, Fülle, Erholung, Harmonie und das Fehlen von Unruhe oder Uneinigkeit. Für unseren Frieden, für unser *Shalom* hat unser Herr Jesus Christus am Kreuz auf dem Kalvarienberg den vollen Preis bezahlt.

Dadurch werden alle, die an Christus glauben, dazu befreit, die Stimme zu erheben, wenn Frieden angestrebt, aber Gerechtigkeit vernachlässigt wird, oder wenn das Streben nach Gerechtigkeit sich in einer Spirale der Gewalt verfängt. Wie schon die alten Worte des Psalmisten bezeugten, so ist der Status von Jerusalem auch heute noch das schwierigste Thema in den Verhandlungen zwischen Israeli und Palästinensern. Solange die Besetzung andauert, herrscht in Jerusalem kein Frieden. Die heiligen Stätten für Juden, Christen und Muslime sind noch immer weit davon entfernt, zu Symbolen für Frieden und Versöhnung unter den verschiedenen Gemeinschaften zu werden.

In der Apostelgeschichte lesen wir: „Und als der Pfingsttag [ten hemeran tes pentekostes] gekommen

war, waren sie alle an einem Ort beieinander“ (Apg 2,1). Der „Pfingsttag“ wurde nach dem griechischen Wort *pentekostos* benannt; es bedeutet „fünfzigster“ und bezieht sich auf das „Wochenfest“, fünfzig Tage nach dem Passahfest und nach Ostern. Die ersten Menschen, die Jesus nachfolgten, befanden sich alle an einem Ort ... Nicht nur die Apostel, sondern alle 120 Jüngerinnen und Jünger waren zusammen, beteten und warteten auf den auferstandenen Christus. Das griechische Wort bedeutet uns, dass sie alle einmütig waren. Dann erfüllte plötzlich ein mächtiges Brausen (griechisch *pneuma*) das Haus. Der Wind war ein physisch spürbares Zeichen für die Gegenwart des Heiligen Geistes. Alle Anwesenden wurden vom Heiligen Geist erfüllt und predigten in den Sprachen aller Länder, aus denen fromme Juden in großer Zahl gekommen waren, um Pfingsten zu feiern.

Der Heilige Geist wird von Gott all denjenigen, die an den auferstandenen Christus glauben, als Geschenk des Glaubens gespendet. Christinnen und Christen aller Zeiten hatten und haben Teil an der inneren Verwandlung, für die Pfingsten steht. Am Morgen des Pfingsttages trat Petrus aus dem Obergemach, in dem sich die Jünger versammelt hatten, um öffentlich zu verkünden, dass Gott diesen Jesus zum Leben auferweckt hatte und sie alle Zeugen davon geworden waren. **Christus ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden!** Unser Erlöser bezwang Sünde, Tod und Grab. Petrus verkündigte die rettende Gabe Jesu Christi an die Welt (Apg 2,1-41). Er trat hinaus an die Öffentlichkeit, um zu verkündigen, dass Jesus wahrhaftig der Fürst des Friedens (*Sar shalom*) ist.

Seit zwei Jahrtausenden feiern die Christen den „Geburtstag der Kirche“ – wie das Pfingstfest oft genannt wird –, und sie treten an die Öffentlichkeit, um Jesus als Herrn aller Menschen zu verkündigen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass dies in der Vergangenheit oft mit einem Geist der Überlegenheit, ohne Respekt für die Würde aller Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Rasse, ihrem Geschlecht oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit, erfolgte. Diese Art von Arroganz entstammte nicht dem Heiligen Geist, der sich an Pfingsten ergoss, nicht dem Geist Christi, der die trennenden Mauern der Feindschaft überwindet und die reichhaltige Vielfalt allen Lebens bekräftigt. Der Geist von Pfingsten ruft uns auf den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, und zwar als Jüngerinnen und Jünger, die Christus nachfolgten und sich den anderen Pilgerinnen und Pilgern anschließen.

Daher vertrauen wir:

Der dreieinige Gott wird uns Frieden schenken im Hinblick des Todes und der zukünftigen Welt; Frieden inmitten der Stürme und Gewitter des Lebens. Geliebte Brüder und Schwestern, betet um Frieden, Gedeihen und den Segen Gottes, nicht nur für Israel, nicht nur für Jerusalem, sondern um Frieden für die ganze Welt; nicht nur für eure Kirche, Konfession, Nachbarschaft

oder euer Land, sondern betet um Frieden in Israel und Palästina, um Frieden in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, in Ägypten, Libyen, Mali, Nigeria, Somalia, im Sudan und im Südsudan, in Afghanistan, Myanmar, Pakistan, auf den Philippinen, in Thailand, in der Ukraine, im Irak, in Syrien, Jemen, Kolumbien und Mexiko. Mehr als 10 000 Menschen werden jedes Jahr in bewaffneten Konflikten auf der ganzen Welt getötet. Bittet um den Frieden unserer Welt! Frieden ist eine Frage von Leben und Tod für die Menschen, die sich danach sehnen. Bittet um den Frieden der Welt. Der Fürst des Friedens sendet uns in die Welt hinaus, um zu bezeugen, was wir im Obergemach gesehen und gehört haben, damit daraus in der Öffentlichkeit das wird, was wir an Pfingsten gehört und erlebt haben, als Segen in und für Gottes geliebte und gebrochene Welt.

Möge der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes uns alle begleiten.

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies von Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Anders Wejryd,
Kirche von Schweden

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Seine Seligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

¹ Schlachter-Bibel 1951

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung - Leitung der Finanzabteilung

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts

sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u.a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangelisch-

sches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen,
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD,
- ein engagiertes, vielseitiges Team (z.Zt. 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz.

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z.B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar,
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position,
- Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten,
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis,
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung,

- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz,
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke (Tel. 0511 2796110) und Frau Husmann-Müller (Tel. 0511 2796310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis 22. Mai 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt - Personalreferat -
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover
E-Mail: Bewerbungen@ekd.de**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust der Rechte aus der Ordination

Pastorin Barbara Krüger ist mit Ablauf des Monats März 2014 unter Verlust der Rechte aus der Ordination aus dem Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausgeschieden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Berlin, den 8. April 2015

Das Konsistorium

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Sixt Leasing AG ist unser neuer Partner beim WGKD-Autocenter. Nicht nur kirchliche Mitarbeiter/-innen oder Einrichtungen können das Autocenter nutzen, sondern: Alle, auch ohne dienstliche Nutzung und auch außerhalb der Kirche.

Kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter/-innen, die ihr Fahrzeug mindestens zu 2/3 dienstlich nutzen,

- bedienen sich in erster Linie der bestehenden WGKD-Rahmenverträge mit den KFZ-Herstellern. Diese finden Sie unter www.wgkd.de nicht im WGKD-Autocenter, sondern in der Rubrik Rahmenverträge.
- finden im WGKD-Autocenter auch Marken, für die kein WGKD-Rahmenvertrag besteht.

Sixt Leasing AG bietet Privatleasing, Geschäftsleasing und Vario-Finanzierung.

Bei der Vario-Finanzierung können Sie den Wagen am Finanzierungsende zurückgeben oder Sie können ihn über die im Vorhinein vereinbarte Schlussrate kaufen.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.wgkd.de/wgkd-autocenter**

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33 – 0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover